

 **WALDERHALTUNG / KOMPENSATIONSMASSNAHMEN**

Richtlinie

**zur Ausarbeitung regionaler Kompen-
sationsprojekte (RKP) für Rodungen und
andere forstliche Bewilligungen**



Inhalt

1	Zweck der Richtlinie.....	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3	Rechtsanwendung	3
4	Grundsätze.....	4
5	Finanzierung	5
6	Umfang, Dauer der Realisierung und Anzahl der Projekte	6
7	Verfahren.....	6
7.1	Phase 1: Projektierung	6
7.2	Phase 2: Realisierung	7
7.3	Phase 3: Controlling.....	7
8	Rechtsgarantie.....	8
9	Inhalt des Dossiers.....	8
10	Anhang.....	9
11	Verteiler.....	9

1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient als notwendige Grundlage zur Auswahl geeigneter Standorte und Objekte für regionale Kompensationsprojekte. Sie bestimmt ebenfalls die Mindestanforderungen, die eine Projektvorlage erfüllen muss, wenn sie an die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zur Genehmigung und Mitfinanzierung eingereicht wird.

Sie richtet sich an:

- die Mitarbeiter der Sektionen der DWL
- die Gemeindeverwaltungen und deren Ämter
- die Träger von Kompensationsprojekten (Vereinigungen, Privatpersonen)
- die spezialisierten Privatbüros in den Bereichen Wald, Natur, Landschaft

In jedem Fall muss das grundlegende Konzept eines regionalen Kompensationsprojekts zuerst von der DWL bewilligt werden, bevor mit der detaillierten Projektausarbeitung begonnen werden kann.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die innerhalb eines bewilligten Rodungsprojektes umzusetzenden Kompensationsmassnahmen.

2 Gesetzliche Grundlagen

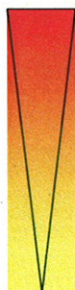
- Artikel 3, 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- Artikel 10 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- Beilage 2 des Kreisschreibens Nr. 1 des BAFU (Rodungen) „Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes“
- Artikel 10 des Kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (ForstG)
- Artikel 15 des Kantonalen Vollziehungsreglements zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (R zum ForstG)
- Gesetzgebung zum Natur- und Landschaftsschutz

3 Rechtsanwendung

Gemäss geltendem Recht ist für jede Rodung ein Realersatz in derselben Gegend zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 3 WaG).

Die vorliegende Richtlinie kommt nur in dem Fall zur Anwendung, wo ausnahmsweise auf eine Realersatzleistung verzichtet wird; unter Berücksichtigung des Prinzips der Prioritätenkaskade, die in Art. 7 WaG festgelegt wird:

Priorität



1. Realersatz in derselben Gegend Art. 7 Abs. 1 WaG
2. Realersatz in einer anderen Gegend Art. 7 Abs. 2 WaG
3. **Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes Art. 7 Abs. 3 WaG**

Abbildung 1: Schematische Darstellung «Prioritätenkaskade» der Ersatzleistungen für Rodung von Wald gemäss Art. 7 WaG.

4 Grundsätze

- Aufgrund des natürlichen Waldeinwuchses in den bereits weitgehend bewaldeten Berggebieten verzichtet die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) des Kantons Wallis in den meisten Fällen auf eine Wiederaufforstung i.S. eines Realersatzes. In Anwendung von Art. 7 Abs. 3 WaG wird die Ersatzleistung für eine Rodung infolgedessen an Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geknüpft. Damit es zu keiner Anhäufung verzettelter Kleinmassnahmen mit geringer Reichweite kommt, und im Hinblick auf eine mittelfristige Planbarkeit der Ersatzmassnahmen, definiert die DWL anhand vorhandener Naturwerte und in Abstimmung mit den Gemeinden und anderen Partnern grösser gefasste «Natur- und Landschaftsprojekte» unter der Bezeichnung: Regionale Kompensationsprojekte (RKP). Diese Projekte müssen als Ersatzmassnahmen geeignet sein, um unterschiedliche technische Vorhaben, die Waldrodungen zur Folge haben, auszugleichen.
- An Stelle eines Realersatzes überweist der Antragsteller also einen nicht rückzahlbaren Betrag pro m² als finanziellen Ersatz an den kantonalen Wiederaufforstungsfond, welcher für ein RKP verwendet werden kann, in Übereinstimmung mit Art. 8 WaG. Die Höhe der zu erbringenden finanziellen Ersatzleistung wird aufgrund quantitativer und qualitativer Aspekte (Fläche, besondere Naturwerte, Schwierigkeiten bei der Leistung des Realersatzes usw) und einzig durch die DWL errechnet.
- RKP werden grundsätzlich **um und/oder in der Nähe des Waldes** angesiedelt und haben einem «natur- und landschaftsschützerischen» Zweck zu dienen. Beispiele: Hecken, die zur biologischen Vernetzung beitragen, Windschutzhecken, Feuchtgebiete, Entbuschung von Weideflächen mit erhöhtem naturschützerischem Wert, Waldgürtel etc. In Übereinstimmung mit Beilage 2 des Kreisschreibens Nr. 1 des BAFU: *«Nicht als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gelten sämtliche Massnahmen, welche ohnehin aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Pflicht zu leisten sind (und welche somit nicht Teil eines RKP sein können). Dazu gehören etwa bereits beschlossene ökologische Ausgleichsmassnahmen im Sinne von Artikel 18b Absatz 2 NHG, der Vollzug von Bundesinventaren oder Massnahmen des naturnahen Waldbaus im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 WaG.»*
- Von vornherein ausgeschlossen sind Projekte, die unter die Kategorie des NFA-Produkts «Biodiversität im Wald» (bewaldete Weideflächen, Kastanienwälder) fallen, oder Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung, die entsprechend von Kantonen oder vom Bund subventioniert

werden können, es sei denn, dass die RKP-Massnahmen eine Ergänzung zu den erforderlichen Massnahmen dieser Kantons- oder Bundessubventionen darstellen, oder dass es sich um dringliche, sofort auszuführende Massnahmen handelt, für welche keine gewöhnlichen Kredite vorhanden sind.

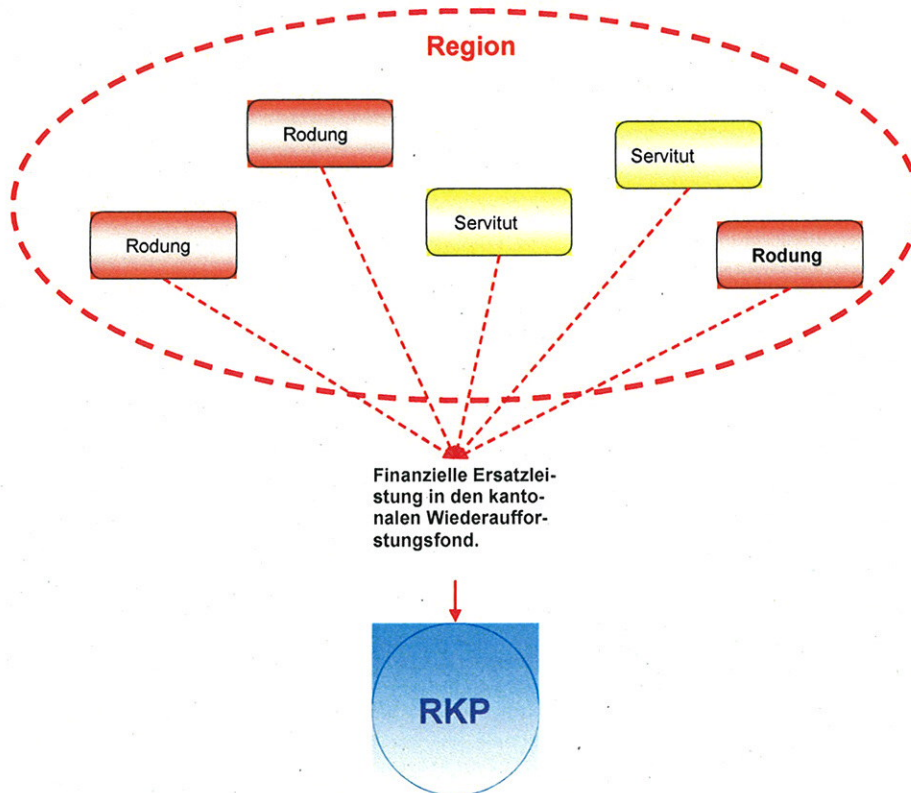


Abbildung 2: Schema des RKP-Prinzips.

5 Finanzierung

Der Grad der Finanzierung berechnet sich in Abhängigkeit von der quantitativen und qualitativen Bedeutung des Projekts und von Drittinteressen. Der Finanzierungsentscheid stützt sich auf den Kostenvoranschlag der Projektvorlage und enthält die totalen Realisierungskosten sowie den von der DWL maximal mittels Wiederaufforstungsfonds zu übernehmenden Betrag. Es kommen ausschliesslich Massnahmen mit natur- und landschaftsschützerischer Zielsetzung in Betracht. Für Massnahmen, welche nicht unter diese Kategorie fallen, müssen andere Finanzierungsquellen erschlossen werden. Nach Möglichkeit wird einer Pauschalfinanzierung der Vorzug gegeben. Falls erforderlich wird eine Subventionssatz festgelegt.

Die Finanzierung umfasst:

- die Ausarbeitung des Projekts und zusätzliche Studien
- die Umsetzung der vorgeschlagenen und genehmigten Massnahmen des Projekts;
- in besonderen Fällen die Unterhaltskosten für eine maximale Dauer von 5 Jahren,
- ein periodisches Controlling durch ein spezialisiertes Büro.

6 Umfang, Dauer der Realisierung und Anzahl der Projekte

Ein normales regionales Kompensationsprojekt muss kurz- bis mittelfristig realisierbar sein, d. h. in 1 bis 5 Jahren.

Zur Finanzierung wird der kantonale Wiederaufforstungsfonds verwendet; Dieser wird wieder aufgefüllt durch Einnahmen aus den verschiedenen Forstbewilligungsverfahren. Es ist wichtig, ausreichende liquide Mittel im Fonds beizubehalten.

In Anbetracht dieser Eventualitäten bevorzugt die DWL Projektentwürfe, deren Kosten CHF 100'000 nicht übersteigen. In diesem Sinne sollten auch nicht mehr als 10 Projekte gleichzeitig im Kanton eröffnet werden, d. h. in etwa 3 pro Region.

Es ist denkbar, dass Projektentwürfe mit höheren Kostenvoranschlägen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine garantierte Mitfinanzierung (Dienststelle für Landwirtschaft, FLS,...) vorliegt.

7 Verfahren

7.1 Phase 1: Projektierung

1. **Evaluation** des RKP-Antrags zwischen dem Antragsteller, dem Ingenieur Walderhaltung, der Sektion Natur und Landschaft und anderen Beteiligten (Eigentümer, Gemeinden, kantonale Dienststellen, usw.).
Allfällige Besichtigung vor Ort.
Folgende Antragsteller sind möglich : Einwohner- oder Burgergemeinden, Forstkreise, Vereine und Verbände, Einzelpersonen, usw.
2. **Vorbereitung** des RKP-Dossiers durch den Antragsteller. Je nach Umfang und Problematik des Projekts muss der Antragsteller ein spezialisiertes Büro mit der Projektplanung beauftragen.
3. **Prüfung des Projekts** durch die Ingenieure Walderhaltung und die Biologen der Forstkreise. Allenfalls Anpassungen.
4. **Bewilligung** und Bescheid über die Finanzierungsbedingungen durch die Zentrale der DWL.
5. **Konsultation** anderer betroffener Dienststellen (Landwirtschaft, Umweltschutz, usw.) durch die DWL.
6. **Öffentliche Ausschreibung** durch die Gemeinde, falls die projektierten Massnahmen eine Baubewilligung benötigen. Allfällige Behandlung von Einsprachen und Vornahme von Anpassungen.
7. **Übergabe** folgender Dokumente durch den Antragsteller an den Forstkreis:
 - 3 Papierkopien des endgültigen Dossiers (je nach Fall auch mehr)
 - Offizielles Gesuch des Antragstellers mit Bestätigung seiner finanziellen Beteiligung und der notwendigen langfristigen Garantien.
 - Vollständige Fassung des Projekts in PDF-Format (Bericht + Pläne)
 - Sofern vorhanden, weitere Computerdateien (ArcView)
8. **Visum** des Ingenieurs Walderhaltung und Versand des vollständigen Dossiers inklusive Entscheidentwurf an die DWL.

9. **Finanzierungsentscheid** durch die dazu befugte Behörde und **Zustellung** an den Antragsteller.

Anmerkungen:

- Je nach Art der geplanten Massnahmen und der vorliegenden Interessen muss die Dienststelle für Landwirtschaft für eine Stellungnahme und eine eventuelle Mitfinanzierung des Projekts angefragt werden.
- Die Arbeiten können erst aufgenommen werden, nachdem der Antragsteller die allenfalls notwendige Baubewilligung und den Finanzierungsentscheid erhalten hat, und nachdem die Rekursfristen abgelaufen sind.

7.2 Phase 2: Realisierung

1. Die **Vergabe der Ausführungsarbeiten** muss nach dem vom Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Verfahren ablaufen.
2. **Abrechnung der Subventionsleistungen:** Die Abrechnungen werden periodisch gemäss dem Fortschreiten der Arbeiten vorgenommen. Die Finanzierung erfolgt nach dem im RKP definierten Finanzierungsplan (Zahlungsstranchen, Zwischen- und Schlussbericht). Der Antragsteller liefert sämtliche für das gewählte Finanzierungsmodell erforderlichen Belege und Bescheinigungen.

7.3 Phase 3: Controlling

- Eine **Kontrolle der laufenden Arbeiten am Projekt und eine abschliessende Prüfung** der Ausführung sind unerlässlich, um auf unvorhersehbare Schwierigkeiten vor Ort zu reagieren, geeignete Korrekturen anzubringen und um die Übereinstimmung der Massnahmen mit den Vorgaben des Projektes zu gewährleisten. Die Gesamtleitung der Arbeiten üben die Ingenieure Walderhaltung und/oder die Biologen der Forstkreise aus. Die technische Leitung fällt in die Zuständigkeit der Bauherrschaft und kann an private Fachstellen oder an einen Revierförster delegiert werden, mit Rücksicht auf die erforderlichen Kompetenzen (vgl. auch Finanzierungsbedingungen).
- Da die geplanten Massnahmen eines RKP langfristig wirksam sein sollen, muss bereits bei der Ausarbeitung des Projekts der Bedarf an **Projektnachverfolgung und Unterhaltsmassnahmen** festgelegt werden. Je nach Fall kann eine wissenschaftliche Betreuung durch ein spezialisiertes Büro angeordnet werden (Beobachtung der Tier- und Pflanzenarten, der Lebensraumentwicklung, usw.). Durch diese Nachverfolgung können der Entwicklungsverlauf analysiert, Probleme ausfindig gemacht und entsprechende Unterhaltsmassnahmen eingeleitet werden.
- **Abrechnung von Rodungen und anderen Verfahren** durch die Ingenieure Walderhaltung anhand des Datenblatts in Anhang 2. Sobald die Summe der eingezogenen Abgaben für Rodungen und Dienstbarkeiten die Höhe des bewilligten Subventionierungsbeitrags erreicht, gilt das REP, was seine Finanzierung betrifft, als abgeschlossen. Dies bedingt

eine **laufende Aktualisierung der Daten im GIS-Rodungen** durch die Ingenieure Walderhaltung.

8 Rechtsgarantie

Artikel 3 WaG legt als oberstes Prinzip die Erhaltung des Waldbestandes fest: „Die Waldfläche soll nicht vermindert werden.“ Der Realersatz für Rodungen, der in Art. 7 Abs. 1 WaG festgehalten wird, erlaubt es, dieses Prinzip durch ein **langfristiges** Konzept zu verwirklichen.

Dementsprechend muss auch die Langfristigkeit der durch die RKP ergriffenen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gewährleistet sein.

Aus diesem Grund kann ein RKP nur dann bewilligt werden, wenn sichere und dauerhafte Rechtsgarantien vorliegen.

Die untenstehende Liste zählt verschiedene Mittel auf, die geeignet sind, den langfristigen Fortbestand der RKP rechtlich abzusichern. Diese Liste basiert auf Anhang 2 des Kreisschreibens Nr. 1 des BAFU, wurde bereits erweitert, ist jedoch nicht abschliessend. Mehrere Rechtsgarantien können für ein RKP-Dossier verlangt werden. Die gewählte Option wird im Projektdossier präzisiert und beim Finanzierungsentscheid berücksichtigt:

- Zuordnung zu einer Forstzone
- Umzonung in eine Naturschutzzone mit Eintrag in den ZNP
- Eintrag von Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Vertrag
- Grundbuchliche Vermarkung
- Kantonale Schutzverordnung (Artikel 18 Absatz 1bis und Artikel 18b, Absatz 1, NHG)

9 Inhalt des Dossiers

Über den Inhalt des Dossiers entscheidet der Forstkreis von Fall zu Fall und je nach Umfang des Dossiers. Jedoch sind mindestens folgende Dokumente erforderlich:

- Formular für regionale Kompensationsprojekte (vgl. Anhang 1)
- Bericht mit Beschreibung der gegenwärtigen Situation, den angestrebten Zielen, den Massnahmen, dem Kostenvoranschlag und einer Fotodokumentation
- Situationsplan 1 : 25'000
- Situationsplan 1 : 1'000 – 10'000, wenn möglich mit Orthofotoplan
- Weitere Pläne, je nach technischem Bedarf
- Zusätzliche spezifische Studien gemäss den besonderen Projekteigenschaften
- Einwilligung der Eigentümer
- Unterhaltsgarantie (je nach Fall)
- Das Gesuch des Antragstellers und seine Verpflichtungserklärung, mit der er seine finanzielle Beteiligung / die projektgemässe Ausführung / die Rechtsgarantie gewährleistet.

Es können bei besonderem Bedarf auch noch andere als die oben genannten Dokumente für das Dossier verlangt werden.

Sitten, den 11. DEZ. 2009



Olivier Guex

10 Anhang

1. Formular für regionale Kompensationsprojekte im Zusammenhang mit Rodungen und anderen forstlichen Bewilligungen
2. Datenblatt: Abrechnung von zugeordneten Rodungen/Forstliche Servitute

11 Verteiler

- Ingenieure Walderhaltung und Biologinnen der Kreise
- Sektionschefs der DWL
- Spezialisierte Büros in den Bereichen Wald, Natur und Landschaft
- Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- BAFU
- Gemeindeverwaltungen und Forstreviere



**FORMULAR FÜR REGIONALE KOMPENSATIONSPROJEKT (RKP),
RODUNGEN UND ANDERE FORSTLICHE BEWILLIGUNGEN**

Projektname :

ALLGEMEINE ANGABEN			
Forstkreis:		Gemeinde(n):	
Mittelpunktskoordinaten: X : // Y :			
Antragsteller:			
Beteiligte - Partner:			
Zone gemäss ZNP:			
Parz. Nr.°	Gemeinde	Eigentümer	Fläche (m ²)
Total			0.00

ART DES PROJEKTS	
<input type="checkbox"/> Entbuschung	<input type="checkbox"/> Hecke zur biologischen Vernetzung
<input type="checkbox"/> Anlage Feuchtgebiet	<input type="checkbox"/> Windschutzhecke
<input type="checkbox"/> Andere	
Beschreibung:	

ZIELSETZUNG / PROBLEMSTELLUNG
•
•
•
•

MASSNAHMEN	Priorität	1	2	3
•				
•				
•				
•				

ABLAUF				
PhaseNr.	Beschreibung	Dauer	Frist	Verantwortlicher

KOMMENTAR / BEMERKUNGEN

KOSTENVORANSCHLAG					
Nr.	Massnahme	Einheit	Menge	Preis/Einheit	Total
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
					0.00
Total					0.00
MwSt.					7.60%
Total (inkl. Taxen)					0.00

RECHTSGARANTIEN	
<input type="checkbox"/>	Eintrag als «Waldzone» in den ZNP
<input type="checkbox"/>	Eintrag als «Umweltschutzzone» in den ZNP
<input type="checkbox"/>	Vertrag
<input type="checkbox"/>	Verordnung/Reglement
<input type="checkbox"/>	Grundbucheintragung
<input type="checkbox"/>	Andere

WEITERE FINANZIELL BETEILIGTE NEBEN DER DWL	BETRAG
.....
.....
.....

UNTERZEICHUNG DES ANTRAGSTELLERS	
Name/Vorname oder Firma:	
Kontaktperson / Telefon:	
Adresse (Strasse, PLZ, Ort):	
Ort, Datum:	
Stempel und Unterschrift:	

Anhang:

- Situationsplan 1:25'000
- Situationsplan 1:1'000 – 10'000, wenn möglich mit Orthofotoplan
- weitere Pläne, je nach technischem Bedarf
- Zusätzliche spezifische Studien je nach Art des Projekts
- Einwilligung der Eigentümer
- Unterhaltsgarantie, je nach Fall
- Antrag und Verpflichtungserklärung des Antragstellers, mit der er seine finanzielle Beteiligung/die projektgemässe Ausführung/die Rechtsgarantie gewährleistet
- Bericht/Vormeinung der Gemeinde

Bitte nicht ausfüllen

Bitte nicht ausfüllen

Bitte nicht ausfüllen

Bitte nicht ausfüllen

GENEHMIGUNG DER DWL	
Das vorliegende regionale Kompensationsprojekt wird von der Dienststelle für Wald und Landschaft genehmigt.	
Ort und Datum:	
Stempel und Unterschrift:	

FINANZIELLER BEITRAG DER DWL	
<input type="checkbox"/> Massnahme(n) Nr. (gemäss Kostenvoranschlag) :	CHF
<input type="checkbox"/> Pauschalbetrag	CHF/...
<input type="checkbox"/> Finanzierungsgrad	%
Total	CHF



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service des forêts et du paysage

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Wald und Landschaft

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KREIS OW

ABRECHNUNG VON RODUNGEN/ANDEREN FORSTLICHEN BEWILLIGUNGEN MITTELS RKP

PROJEKT:
GEMEINDE(N):

25.11.2009

TYP	Dossier				Jahr	Genehmigt		Verfahren läuft	genehmigte Subventionen %
	N°	Gesuchsteller	Objekt	Gemeinde		Entscheiddatum	Fr.	Fr.	
Zwischentotal							0.00	0.00	
Total gebraucht							0.00		
noch offen								0.00	

Brig-GLis, den

Der Ingenieur Walderhaltung Kreis Oberwallis